



BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 8 B 1.12
VG 8 K 86/10

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 8. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 27. Januar 2012
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht
Prof. Dr. Dr. h.c. Rennert und
die Richterinnen am Bundesverwaltungsgericht Dr. von Heimburg und
Dr. Held-Daab

beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Von der Erhebung von Gerichtskosten wird abgesehen.

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat seine mit Schreiben vom 1. Januar 2012 erhobene Anhörungs-
rüge gegen den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 7. Dezember
2011 und einen angekündigten Antrag auf Prozesskostenhilfe mit Schriftsatz
vom 25. Januar 2012 zurückgenommen. Das Verfahren ist deshalb in entspre-
chender Anwendung von § 141 Satz 1, § 125 Abs. 1 Satz 1, § 92 Abs. 3 Satz 1
VwGO einzustellen.
- 2 Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 2 VwGO. Gerichtsgebühren wer-
den nicht erhoben.

Prof. Dr. Dr. h.c. Rennert

Dr. von Heimburg

Dr. Held-Daab